



Politische Gemeinde Degersheim

Schulordnung

vom 27. März 2012

Der Gemeinderat Degersheim erlässt, gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 40 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 folgende

Schulordnung

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Organisation und den Betrieb der Schulen und schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Degersheim.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schulen und schulische Einrichtungen

Die Gemeinde führt folgende Schulen und schulischen Einrichtungen:

1. Volksschule
 - a) Kindergarten
 - b) Primarschule
 - c) Oberstufe mit Niveaugruppen (je Grund- und erhöhtes Niveau) in den Fächern Englisch und Mathematik

Die Schulen werden als integrative Schulen geführt.

2. Musikschule für Grundschul- und Instrumentalunterricht

Die regionale Zusammenarbeit mit andern Gemeinden wird gesucht, wo es sinnvoll und zweckmässig ist.

II. Behörden

Gemeinderat

Zuständigkeit

Art. 3 Grundsatz

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Verwaltung der Schulen und schulischen Einrichtungen und Anlagen.

Art. 4 Aufgaben

Der Gemeinderat erlässt Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung der schulischen Infrastruktur. Der Schulrat ist antragsberechtigt.

Der Gemeinderat regelt die Erhebung von Schulgeldern für auswärtige Schüler auf Antrag des Schulrates.

Schulrat

Zuständigkeit

Art. 5 Grundsatz

Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Degersheim.

Der Schulrat beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Art. 6 Schulorganisation und Schulbetrieb

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- Bewilligung und Überwachung von Schulleitbildern;
- Führung des Schulsekretariates;
- Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- Vorberaterung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- die Überwachung der Einhaltung der Lehrpläne;
- Vorberaterung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberaterung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

Art. 7 Erlass von Reglementen

Der Schulrat erlässt die schulinternen Reglemente und Weisungen.

Art. 8 Schulplanung

Dem Schulrat obliegen insbesondere:

1. Erhebung der Prognosen über die Schülerzahlen
2. Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen
3. Erstellung von Schulraumkonzepten
4. Planung von Schulhäusern, unter Berücksichtigung der Wohnsituation und des Schulweges

Art. 9 Schülerzuteilungen

Der Schulrat berücksichtigt bei den Schülerzuteilungen unter Vorbehalt von Art. 1ff VVU folgende Faktoren:

- Konstanz
- Nutzung von Synergien zwischen den Schulanlagen
- sinnvolle und vertretbare Klassenbestände
- sichere und verantwortbare Schulwege

Art. 10 Geschäftsreglement

Der Schulrat erlässt sein Geschäftsreglement. Darin kann er im Rahmen der kantonalen Bestimmungen einzelne Befugnisse an den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin, an die Schulleitungen oder an das Schulsekretariat übertragen.

Art. 11 Funktionendiagramm

Die genauen Funktions- und Verantwortungsbereiche werden im Funktionendiagramm geregelt. Als Grundlage dienen die bestehenden Funktionendiagramme der einzelnen Schulen.

Art. 12 weitere Aufgaben

Der Schulrat erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

Ausschüsse und Kommissionen

Art. 13 Wahl

Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse und Kommissionen. Dabei wird auf die Eigenständigkeit der Schulhäuser Rücksicht genommen.

Er wählt deren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin.

Art. 14 Zusammensetzung

Die Ausschüsse und Kommissionen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, den Schulleitungen, der Lehrerschaft und evtl. weiteren Personen zusammen. Es können Fachberater oder Fachberaterinnen beigezogen werden.

In den Kommissionen ist der Schulrat in jedem Fall mit mindestens einem Mitglied vertreten.

Art. 15 Organisation

Der Schulrat regelt Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse und Kommissionen.

Art. 16 Nicht ständige Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Für besondere Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Schulrates können nicht ständige Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

III. **Schulleitung**

Art. 17 Schulleitung

Es werden Schulleitungen gewählt für Kindergarten/Primarschule, Oberstufe und Musikschule.

Zuständigkeit

Art. 18 Grundsatz

Die Schulhäuser werden teilautonom und dezentral geführt. Sie entwickeln eigene Identitäten aufgrund der Grösse, der Lage, des Umfeldes und der Stufe. Sie können dazu eigene interne Richtlinien erlassen.

Art. 19 Leitbild

Jedes Schulhaus richtet sich nach einem eigenen, vom Schulrat genehmigten Leitbild, welches sich an den Leitsätzen der Gesamtschule orientiert.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die Schulleitung führt die Schule gemäss Auftrag des Schulrates. Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung werden im Funktionendiagramm in folgenden Bereichen geregelt:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

IV. Schulverwaltung

Zuständigkeit

Art. 21 Grundsatz

Das Schulsekretariat erfüllt die zur Verwaltung der Schulen, der schulischen Einrichtungen und Dienste gehörenden Aufgaben der Politischen Gemeinde Degersheim, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist, sowie die ihm vom Schulrat übertragenen Aufgaben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schulordnung vom 1. Januar 2001 wird aufgehoben.

Art. 23 Vollzugsbeginn

Die Schulordnung wird nach unbenutztem Referendum und der anschliessenden Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Sie wird ab dem 1. September 2012 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 27. März 2012

GEMEINDERAT

Der Gemeindevizepräsident

Otto Wohlwend

Die Gemeinderatsschreiberin

Sandra Müller

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 16. Juli 2012 bis zum 14. August 2012

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 30. Aug. 2012

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle